



Allgemeinverfügung des Landkreises Bergstraße zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen zur Umsetzung des Präventions- und Eskalationskonzeptes des Landkreises Bergstraße zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus im Landkreis Bergstraße vom 19.08.2021 und vom 06.09.2021

Aufgrund von §§ 16 Abs. 1, 28 Abs. 1 und 28a Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) in Verbindung mit 35 Satz 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), ergeht folgende

Allgemeinverfügung

§ 1 Aufhebung der Allgemeinverfügungen zur Umsetzung des Präventions- und Eskalationskonzeptes des Landkreises Bergstraße zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus im Landkreis Bergstraße

Die Allgemeinverfügungen des Landkreises Bergstraße zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus im Landkreis Bergstraße jeweils vom 19.08.2021 (Inzidenz ü 35 und ü 50) und vom 06.09.2021 (Inzidenz ü 100) werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben und erlangt zu diesem Zeitpunkt ihre Wirksamkeit, § 43 Abs. 1 HVwVfG.

Begründung

Mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 13. September 2021 (GVBl. S. 571) hat die Hessische Landesregierung die bislang geltende Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) mit Wirkung zum 16. September 2021 erheblichen Änderungen in großem Umfange unterzogen. Mit den Neuregelungen der Verordnung findet ein Systemwechsel statt. Künftig sind die Hospitalisierungsinzidenz und die Belegung der Intensivbetten wesentliche Maßstäbe für weitergehende Schutzmaßnahmen. Die lokal zu erhebende Anzahl der Neuinfektionen bezogen auf 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner in den letzten sieben Tagen (sog. 7-Tages-Inzidenz) verliert vor dem Hintergrund der inzwischen erreichten Impfquote in Hessen an Bedeutung. Sie wird durch die Anzahl der stationär mit einer COVID-19-Erkrankung aufgenommenen Personen bezogen auf 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner in den letzten sieben Tagen (sog. Hospitalisierungsinzidenz) sowie die Anzahl der mit an COVID-19 erkrankten Personen belegten Intensivbetten weitestgehend ersetzt (vgl. § 27a Co-SchuV n. F.).

Die Allgemeinverfügungen des Landkreises Bergstraße zur Umsetzung des Präventions- und Eskalationskonzeptes des Landes Hessen zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus im Landkreis Bergstraße vom 19.08.2021 und 06.09.2021 beruhen im Hinblick auf die darin angeordneten Maßnahmen maßgeblich auf den für verbindlich erklärten Vorgaben des Präventions- und Eskalationskonzeptes zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen vom 17. August 2021. Dieses knüpfte die zu ergreifenden Maßnahmen an bestimmte Schwellen der 7-Tages-Inzidenz. Aufgrund der Neufassung der CoSchuV hat das Eskalationsstufenkonzept nunmehr seinen tatsächlichen Anknüpfungspunkt verloren. Die 7-Tages-Inzidenz ist kein maßgeblicher Pandemie-Parameter mehr. Zudem wird nunmehr bei Erreichen einer bestimmten Hospitalisierungsinzidenz oder einer bestimmten Intensivbettenbelegung anstelle der Gebietskörperschaften die Hessische Landesregierung nach § 27a Abs. 2 CoSchuV n. F. die Landesregierung infektionsschutzrechtliche Maßnahmen ergreifen, da diese neuen Pandemie-Parameter hessenweit und nicht länger lokal erhoben werden.

Vor diesem Hintergrund liegen nunmehr weder die rechtlichen noch die tatsächlichen Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung der Anordnungen der Allgemeinverfügungen zur Umsetzung des Präventions- und Eskalationskonzeptes des Landkreises Bergstraße zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus im Landkreis Bergstraße vom 19.08.2021 und 06.09.2021 vor. Die Allgemeinverfügungen sind daher unverzüglich aufzuheben.

Von einer Anhörung wird vorliegend nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 HVwVfG abgesehen. Die aktuelle Sach- und Rechtslage erfordert im öffentlichen Interesse und unter besonderer Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die umgehende Aufhebung der freiheitsbeschränkenden Maßnahmen, die mit den aufgehobenen Allgemeinverfügungen angeordnet waren. Darüber hinaus ist der Adressatenkreis dieser Allgemeinverfügung nach abstrakten Kriterien bestimmt, dessen sämtliche Angehörige im Vorfeld nicht ermittelt werden können, so dass eine Anhörung nicht durchführbar ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe unmittelbar Klage vor dem

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten / der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch auf elektronischem Weg eingelegt werden, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wird. Sichere Übermittlungswege sind der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, die Übermittlung aus dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA), die Übermittlung aus dem besonderen elektronischen Behördenpostfach (beBPo) und sonstige bundeseinheitlich festgelegte Übermittlungswege.

Die Einlegung der Klage über eine gewöhnliche E-Mail ist nicht zulässig.

Zu den Einzelheiten einer zulässigen elektronischen Übermittlung vgl. die Hinweise auf der Internet-Seite unter <https://verwaltungsgerichtsbarkeit.hessen.de>, Stichwort: Service – Elektronischer Rechtsverkehr.

Das Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) entfällt (§ 16a Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Ziff. 5.1 Hessisches Ausführungsgesetz zur VwGO).

Die Klage ist gegen den Kreis Bergstraße, vertreten durch den

Kreisausschuss des Kreises Bergstraße
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

zur richten.

Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Der Klageschrift und deren Anlagen sollen vorbehaltlich des § 55a Abs. 5 Satz 2 VwGO so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Gesundheitsamt des Kreises Bergstraße, Kettelerstraße 29, 64646 Heppenheim, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

HP, 16.09.2021

gez.

Christian Engelhardt
Landrat